

## Liquidationsgewinne

### 1. Allgemeines

Bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

- nach dem vollendeten 55. Altersjahr,
- oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität,

werden ab der Steuerperiode 2008 gemäss § 38b StG die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven zusammen, aber getrennt vom übrigen Einkommen privilegiert besteuert.

Diese privilegierte Besteuerung wird auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer angewandt, sofern sie die übernommene Unternehmung nicht fortführen. Diesfalls erfolgt die steuerliche Abrechnung spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

Bei der direkten Bundessteuer erfolgt mangels entsprechender Gesetzesbestimmungen keine privilegierte Besteuerung solcher Liquidationsgewinne.

### 2. Anzuwendender Tarif

Als Grundlage für die Besteuerung dient der ordentliche Einkommenssteuertarif nach § 37 StG (vgl. StP 37 Nr. 1). Für die Satzbestimmung ist ein Fünftel der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven massgebend. Die einfache Steuer beträgt dabei aber **mindestens 3 %**.

Bei am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in ungetrennter Ehe Lebenden kommt das Teilsplitting zur Anwendung. Dies gilt ebenfalls bei am Ende der Steuerperiode in ungetrennter eingetragener Partnerschaft Lebenden (vgl. StP 12 Nr. 1). Unter bestimmten Voraussetzungen kommt das Teilsplitting auch bei Alleinerziehenden (vgl. StP 37 Nr. 1) zur Anwendung. Alle übrigen Steuerpflichtigen haben keinen Anspruch auf Anwendung des Teilsplittings.

Massgebend für die Gewährung des Teilsplittings sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder am Ende der Steuerpflicht.

### 3. Beispiele

#### 3.1. Beispiel mit Minimalsatz

Ein 60-jähriger alleinstehender Selbständigerwerbender gibt seine selbständige Erwerbstätigkeit per Ende 2008 auf. In den letzten zwei Geschäftsjahren hat er stille Reserven von insgesamt Fr. 145 000 als Liquidationsgewinn realisiert.

Die Voraussetzungen für eine privilegierte Besteuerung sind erfüllt. Deshalb erfolgt eine von den übrigen Einkünften getrennte Besteuerung des Liquidationsgewinns.

massgebender steuerbarer Liquidationsgewinn	Fr.	145 000
Satzbestimmung (1/5 von Fr. 145 000)	Fr.	29 000
Progressionssatz Alleinstehender für Einkommen von Fr. 29 000		2.8828 %

Da der berechnete Progressionssatz tiefer als der Minimalsatz ist, wird für die Berechnung der einfachen Steuer der Minimalsatz herangezogen.

**Einfache Steuer zu 100 % (3,000 % von Fr. 145 000) Fr. 4 350.00**

=====

Die so errechnete einfache Steuer wird mit dem massgebenden Gesamtsteuerfuss multipliziert. Bei einem Gesamtsteuerfuss von z.B. 300 % ergibt sich eine Gesamtsteuer von Fr. 13 050.00.

### 3.2. Beispiel verheiratete Person

Ein 60-jähriger verheirateter Selbständigerwerbender gibt seine selbständige Erwerbstätigkeit per Ende 2008 auf. In den letzten zwei Geschäftsjahren hat er stille Reserven von insgesamt Fr. 285 000 als Liquidationsgewinn realisiert.

Die Voraussetzungen für eine privilegierte Besteuerung sind erfüllt. Deshalb erfolgt eine von den übrigen Einkünften getrennte Besteuerung des Liquidationsgewinns.

massgebender steuerbarer Liquidationsgewinn Fr. 285 000

Satzbestimmung (1/5 von Fr. 285 000) Fr. 57 000

Der Teilsplittingdivisor 1.9 für Verheiratete (Fr. 57 000 : 1.9) ergibt:

Progressionssatz für Einkommen von Fr. 30 000 3.0200 %

**Einfache Steuer zu 100 % (3.0200 % von Fr. 285 000) Fr. 8 607.00**

=====

Die so errechnete einfache Steuer wird mit dem massgebenden Gesamtsteuerfuss multipliziert. Bei einem Gesamtsteuerfuss von z.B. 300 % ergibt sich eine Gesamtsteuer von Fr. 25 821.00.

### 3.3. Beispiel Erbschaft

Ein 60-jähriger verheirateter Selbständigerwerbender verstirbt Ende 2008. Die Erben, die überlebende Ehefrau (1/2 Erbquote) sowie zwei nicht verheiratete Kinder (je 1/4 Erbquote), entschliessen sich, das Unternehmen nicht mehr weiterzuführen. Bei der Liquidation des Unternehmens werden stille Reserven von insgesamt Fr. 600 000 als Liquidationsgewinn realisiert.

Die Voraussetzungen für eine privilegierte Besteuerung sind erfüllt. Deshalb erfolgt eine von den übrigen Einkünften getrennte Besteuerung des Liquidationsgewinns. Jede erbberechtigte Person wird für ihren Anteil separat besteuert.

#### Steuerberechnung bei erbberechtigter Ehefrau

massgebender steuerbarer Liquidationsgewinn (1/2 Anteil) Fr. 300 000

Satzbestimmung (1/5 von Fr. 300 000) Fr. 60 000

Progressionssatz Alleinstehender für Einkommen von Fr. 60 000 5.0100 %

**Einfache Steuer zu 100 % Ehefrau (5.0100 % von Fr. 300 000) Fr. 15 030.00**

=====

Die so errechnete einfache Steuer wird mit dem massgebenden Gesamtsteuerfuss multipliziert. Bei einem Gesamtsteuerfuss von z.B. 300 % ergibt sich eine Gesamtsteuer von Fr. 45 090.00.

**Steuerberechnung bei den erbberechtigten Kindern**

massgebender steuerbarer Liquidationsgewinn (1/4 Anteil pro Kind)	Fr.	150 000
Satzbestimmung (1/5 von Fr. 150 000)	Fr.	30 000
Progressionssatz Alleinstehender für Einkommen von Fr. 30 000		3.0200 %
<b>Einfache Steuer zu 100 % pro Kind (3.0200 % von Fr. 150 000)</b>	<b>Fr.</b>	<b>4 530.00</b>
		=====

Die so errechnete einfache Steuer wird mit dem massgebenden Gesamtsteuerfuss multipliziert. Bei einem Gesamtsteuerfuss von z.B. 300 % ergibt sich eine Gesamtsteuer von Fr. 13 590.00.

**4. Ausgleichszinsen**

Auf den geschuldeten Staats- und Gemeindesteuern vom separat besteuerten Liquidationsgewinn erfolgt eine Ausgleichszinsberechnung (vgl. StP 189 Nr. 19).